

Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geistes-, Sprach-, Kultur- und Sportwissenschaften (Bachelor of Arts)

Erster Teil – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Modularisierung und Vergabe von Credits
- § 5 Praktika und Auslandsaufenthalte
- § 6 Studienberatung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Regelung für behinderte Studierende
- § 12 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutz- und Bundeserziehungsgeldgesetz
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Zeugnis und Bescheinigungen
- § 20 Zusatzprüfungen
- § 21 Einzelfallentscheidungen und Widerspruchverfahren

Zweiter Teil – Bachelor-Arbeit und Abschluss des Studiums

- § 22 Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 23 Bachelor-Arbeit
- § 24 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 25 Abschluss des Studiums

Dritter Teil – Schlussvorschriften

- § 26 Änderung der Prüfungsordnung
- § 27 Schlussvorschriften

Anlagen

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69) hat die Universität Hildesheim, Fachbereiche I, II und III gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b.) NHG die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geistes-, Sprach-, Kultur- und Sportwissenschaften beschlossen.

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

Die Prüfung zum Bachelor of Arts bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums eines wissenschaftlichen Faches aus den Bereichen Geistes-, Sprach-, Kultur und Sportwissenschaften (Erstfach) und eines zweiten, vom Erstfach verschiedenen wissenschaftlichen Faches (Zweifach) sowie eines auf der Grundlage dieser beiden Fächer gewählten zugehörigen Professionalisierungsbereiches. In der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er gründliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in den Studiengebieten erworben hat, die ihn mit Unterstützung geeigneter Fachliteratur in die Lage versetzen, am Stand der Wissenschaft des Fachgebietes zu arbeiten. Das Studium soll den Studierenden ermöglichen, Wissen und Fähigkeiten professionell in den Berufsfeldern der Fachgebiete anzuwenden und berufsspezifische Probleme zu lösen. Die Studierenden sollen die Fähigkeit nachweisen, relevante wissenschaftliche Erkenntnisse aus ihrem Fachgebiet zu erfassen und so zu bewerten, dass sie zu einem verantwortlichen Handeln unter sozialen, wissenschaftlichen und ethischen Gesichtspunkten führen.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung zum Bachelor of Arts verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“ Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor - Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.
- (3) Der Umfang des Bachelorstudiums umfasst 180 Credits gemäß ECTS (European Transfer Credit System). Darin enthalten sind Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlpflichtbereich).

- (4) Das Studium gliedert sich in das Erstfach und das Zweitfach mit einem Studienumfang von je 57 Credits, die Bachelor-Arbeit im Umfang von 9 Credits sowie einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 57 Credits. Von den 57 Credits des Professionalisierungsbereich sollen 15 Credits in berufsrelevanten Praktika sowie weitere 15 Credits in Veranstaltungen erworben werden, die berufsspezifische Schlüsselkompetenzen vermitteln. Einzelheiten zur Gliederung der Studienfächer und des Professionalisierungsbereiches werden vom Fachbereich in fachübergreifenden und fachspezifischen Studienordnungen geregelt. Die wählbaren Fächer ergeben sich aus der Anlage 3. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der zuständigen Fachgebiete weitere Fächer als Erstfach oder Zweitfach sowie weitere Professionalisierungsbereiche beschließen.
- (5) Das Studium ist abgeschlossen, wenn mindestens 180 Credits in einem ordnungsgemäßen Studium gemäß dieser Prüfungsordnung erworben wurden und die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 4

Modularisierung und Vergabe von Credits

- (1) Das Bachelorstudium gliedert sich sowohl in den beiden Fächern als auch im Professionalisierungsbereich in thematisch und zeitlich zusammenhängende Module. Module bestehen in der Regel aus verschiedenen aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen, die zusammen eine vorgegebene Kompetenz vermitteln. Den einzelnen Modulen sind eine oder mehrere Studien- und Prüfungsleistungen zugeordnet, deren Prüfungsinhalte sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen beziehen. Die Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend erbracht.
- (2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module, die Zuordnung der Module zu einem Fach oder Schwerpunkt des Professionalisierungsbereichs, die Verteilung der Credits auf die Module und die in den Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind den fachspezifischen Studienordnungen zu entnehmen. Der Fachbereich erlässt hierzu Studienordnungen und passt diese gegebenenfalls geänderten Studiensituationen an. Der Fachbereich kann auf Antrag des zuständigen Faches weitere Studienmodule beschließen. Über Ausnahmen bezüglich der geforderten Ober- und Untergrenzen von Credits je Studienmodul kann der Fachbereich auf Antrag des Prüflings beschließen. Credits können aufgrund von unbenoteten Studien- oder benoteten Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Studien- und die Prüfungsleistungen müssen jedoch mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden. Ein Modul wird mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen. Module sollen in der Regel mindestens 3 und höchstens 30 Credits umfassen.
- (3) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen erfolgt im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis. Dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den fachspezifischen Studienordnungen sind die Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an Modulen oder einzelnen Lehrveranstaltungen zu entnehmen.
- (4) Credits werden für bestandene Studien- und Prüfungsleistungen vergeben. Die Anzahl der Credits für ein Modul ist ein Maß für die mit diesem Modul verbundene Arbeitsbelastung eines durchschnittlichen Studierenden. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden, pro Semester sind in der Regel 30 Credits zu erbringen. Die Arbeitsbelastung soll durchschnittlich 1.800 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. Als Arbeitsaufwand gelten die

Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen inklusive der Vor- und Nachbereitungszeit, der Arbeitsaufwand für Studien- und Prüfungsleistungen und die Zeiten für Praktika, Exkursionen und Auslandsaufenthalte.

§ 5

Praktika und Auslandsaufenthalte

- (1) Im Rahmen des Bachelor-Studiums sollen berufsrelevante Praktika in Zusammenhang mit dem gewähltem Schwerpunkt im Professionalisierungsbereich absolviert werden. Die Einzelheiten regeln die Studienordnungen.
- (2) Auslandsaufenthalte können auf die Praktika oder Module angerechnet werden, sofern durch sie die Qualifikationsziele von Praktika oder Modulen erreicht werden. Die Einzelheiten regeln die fachspezifischen Studienordnungen.

§ 6

Studienberatung

Der Fachbereich bietet den Studierenden regelmäßig die Möglichkeit zur Studienberatung. Diese soll von den Studierenden mindestens einmal je Studienjahr in Form eines Beratungsgesprächs in Anspruch genommen werden.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von den fachlich zuständigen Fachbereichen ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an und zwar drei Mitglieder aus der Professorengruppe und ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe des Studiengangs. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die jeweiligen gemeinsamen Gruppenvertretungen der Fachbereichsräte aller fachlich beteiligten Fachbereiche der Universität Hildesheim getrennt nach Gruppen gewählt. Der Vorsitz muss von Professorinnen oder Professoren, der stellvertretende Vorsitz von einer oder einem Prüfenden gemäß § 8 (1) ausgeübt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (2) Die fachlich zuständigen Fachbereiche können Aufgaben an den Prüfungsausschuss delegieren, ebenso kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben auf die vom zuständigen Fachbereichsrat zu benennenden Fachvertretungen übertragen. Der Prüfungsausschuss wird in administrativer Hinsicht vom Prüfungsamt unterstützt.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den zuständigen Fachbereichen

über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann durch Beschluss zu einzelnen Themen zugelassen werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche, die Bestellung von Prüfenden gemäß § 8 Abs. 1. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- (10) Die Flexibilität des Studiums wird durch einen Wahlpflichtanteil innerhalb der Module gewährleistet. Der Prüfungsausschuss legt die Zuordnung der Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen fest. Die Prüfungsanforderungen der Wahlpflichtveranstaltungen werden den Prüflingen durch die Prüfenden mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule

bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für studienbegleitende Prüfungen bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach den Sätzen 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Satz 1.

- (2) Für studienbegleitende Prüfungen wird mindestens ein Prüfender nach Abs. 1 bestellt. Für nicht studienbegleitende Prüfungen müssen mindestens zwei Prüfer nach Abs. 1 bestellt werden.
- (3) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 5 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 9

Zulassung zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Universität Hildesheim in diesem Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Zur Bachelor-Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer die Abschlussprüfung in einem der gewählten Fächer oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Der fachlich zuständige Fachbereichsrat entscheidet, welche Studiengänge als verwandte Studiengänge im Sinne von Abs. 2 anzusehen sind.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung soll im ersten Semester gestellt werden. Die Zulassung berechtigt zur Teilnahme an studienbegleitenden Teilprüfungen zu Lehrveranstaltungen gemäß § 13.
- (5) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelor-Prüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern nicht bereits bei den Prüfungsakten vorhanden, sind der Meldung beizufügen:
 1. die Nachweise bzw. Erklärungen gemäß Absatz 1 und
 2. eine Darstellung des Bildungsgangs.
- (6) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine der Unterlagen nach Abs. 5 in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird dem Prüfling schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt. Die Versagung der Zulassung wird den Prüflingen schriftlich mitgeteilt. Ist ein Antrag auf Zulassung (Meldung) zu einer studienbegleitenden

Prüfung vom Prüfungsausschuss noch nicht entschieden, so ist der Prüfling bis zur Entscheidung berechtigt an studienbegleitenden Prüfungen teilzunehmen.

- (8) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen gemäß §13 Abs. 7 zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Der Prüfungsausschuss kann die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen feststellen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit nach Anhörung der zuständigen Fachvertreter. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Satz 3 festgestellt ist. Nach einer eingehenden Gleichwertigkeitsprüfung können ebenfalls Prüfungsleistungen anerkannt werden, die bei privaten oder beruflichen Bildungseinrichtungen erbracht wurden.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich Credits gemäß §§ 4 und 14 vergeben. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Dazu können zuständige Fachvertreter vorher gehört werden.

- (7) Falls für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 bis 4 auf die Bachelor - Prüfung anzurechnen sind, keine Kreditpunkte vorliegen, werden die Leistungen entsprechend § 14 mit Kreditpunkten versehen. Falls für Studienleistungen, die nach den Absätzen 1 bis 4 auf die Bachelor - Prüfung anzurechnen sind, keine Noten vergeben wurden, können die Noten ggf. zugehöriger Prüfungsleistungen (z.B. Diplomvorprüfungen) als Noten für die Studienleistungen im Sinne von § 14 (6) anerkannt werden.

§ 11

Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches Attest, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12

Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

- (1) Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (BSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Projektarbeit oder der Abschlussarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.

§13

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus:

1. studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus Teilprüfungsleistungen zusammensetzen können, die in den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden und
2. der Bachelor-Arbeit

Die Art, die Anzahl und der zeitliche Umfang der Modulprüfungsleistungen in den gewählten Fächern und im Professionalisierungsbereich sind in den Studienordnungen geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können sein:

1. Klausuren
2. Schriftliche Hausarbeiten
3. Referate
4. Mündliche Prüfungen
5. Praktische Übungen
6. Projektarbeiten
7. Zusammengesetzte Prüfungsleistungen
8. Weitere in den fachspezifischen bzw. fachübergreifenden Studienordnungen zugelassene Prüfungsleistungen

(3) Die Modulprüfungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllt sind.

(4) In Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen. Die Verwendung von „Multiple Choice“ Fragen als Teil der Prüfung ist zulässig. Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden, sie beträgt in der Regel 90 Minuten, jedoch mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen.

(6) In Referaten soll der Prüfling nachweisen, dass er ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einer wissenschaftlichen Präsentation darlegen kann.

- (7) Studienbegleitende mündliche Modulprüfungen dauern für jeden Prüflingen in der Regel 30 Minuten, jedoch mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit max. 3 Teilnehmern durchgeführt werden.
- (8) Praktische Übungen bestehen aus einer Reihe von Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen in Form von Protokollen.
- (9) Eine Projektarbeit kann eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich / praktische Leistung sein.
- (10) Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus mehreren Teilprüfungsleistungen eines Moduls gemäß Abs. 2, Nummer 1- 7.
- (11) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Prüfling, Prüfende und ggf. Beisitzende können sich jedoch mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf eine andere Sprache einigen. Prüfungen im Bereich der Fremdsprachen können nach Vorgabe des Prüfenden in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt werden.
- (12) Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die Prüfungstermine. Er kann diese Aufgaben auf die Prüfenden übertragen.
- (13) Die Prüflinge melden sich schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. nach Maßgabe des Prüfungsausschusses bei dem Prüfenden innerhalb einer festgesetzten Frist an. Die Anmeldefristen werden in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht.
- (14) Das Studienangebot kann durch Formen der virtuellen Lehre bzw. des eLearnings ergänzt werden. Diese Angebote gliedern sich analog zu den klassischen Formen der Lehre in diese Prüfungsordnung ein. Sofern vom Prüfungsausschuss nicht anders genehmigt, sind Prüfungsleistungen nicht-virtuell abzunehmen.

§ 14

Bewertung und Creditierung der Prüfungsleistungen

- (1) Mit einer studienbegleitenden Prüfung können Credits nur erworben werden, wenn
 1. das Modul oder jede Lehrveranstaltung des Moduls in seinem oder ihrem gesamten Umfang durch eine benotete, individuell zurechenbare Prüfungsleistung abgeschlossen worden ist,
 2. keine Credits in Lehrveranstaltungen gleichen Inhalts erbracht wurden,
 3. die vom Prüfenden für die Lehrveranstaltung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Der Fachbereich bestimmt, welche Lehrveranstaltungen gleichen Inhalts im Sinne von Abs. 1, Nr. 2 sind.
- (3) Wer in einer Prüfung die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, erhält Credits, sofern Abs. 1 dies zulässt.
- (4) Ist eine studienbegleitende Prüfung zum wiederholten Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, erhält der Prüfling in gleicher Anzahl Maluspunkte wie für das Bestehen Credits vorgesehen waren. Das Recht auf Freiversuch gemäß § 15 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt. Kreditpunkte zählen mit der

Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistungen. Maluspunkte zählen erst mit dem Abschluss des jeweiligen Semesters.

- (5) Sind an einer Prüfung mehrere Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.
- (6) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung der Leistungen sind folgenden Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|---|
| 1 (sehr gut) | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 (gut) | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung |
| 3 (befriedigend) | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen |
| 4 (ausreichend) | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht |
| 5 (nicht ausreichend) | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Die Noten können um 0,3 erhöht oder vermindert werden. Die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen werden entsprechend den Empfehlungen der Europäischen Kommission ergänzend mit ECTS-grades versehen. Die Umsetzung soll entsprechend folgender Tabelle erfolgen:

Note	ECTS-grade
1,0 bis 1,5	A (excellent)
1,6 bis 2,0	B (very good)
2,1 bis 3,0	C (good)
3,1 bis 3,5	D (satisfactory)
3,6 bis 4,0	E (poor)
5,0	F (failure)

- (7) Die Note einer Modulprüfung errechnet sich als (nach Credits der Lehrveranstaltungen) gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der diesem Modul zugeordneten bestandenen Teilprüfungsleistungen.
- (8) Die Noten in den gewählten Fächern sowie in den Fächern innerhalb der wählbaren Professionalisierungsbereiche und im Bereich der Schlüsselkompetenzen (Anlage 3) errechnen sich als (nach Credits) gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der jeweils den Fächern und Bereichen zugehörigen Module.
- (9) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung berechnet sich bezogen auf die erzielten Credits als gewichtetes arithmetisches Mittel
1. der Noten der studienbegleitenden Prüfungen,
 2. der zweifach gewerteten Note der Bachelor-Arbeit.

Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

(10) Die Gesamtnote lautet

bis 1,5 = sehr gut,

über 1,5 bis 2,5 = gut,

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend und

über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Prüfungsleistungen werden entsprechend den Empfehlungen der Europäischen Kommission ergänzend mit ECTS-grades versehen. Die Umsetzung soll entsprechend folgender Tabelle erfolgen:

Note	ECTS-grade
1,0 bis 1,5	A (excellent)
1,6 bis 2,0	B (very good)
2,1 bis 3,0	C (good)
3,1 bis 3,5	D (satisfactory)
3,6 bis 4,0	E (poor)
5,0	F (failure)

(11) Wenn die Gesamtnote der Prüfungen gemäß Absatz 9 bis 10 zwischen 1,0 und 1,2 liegt, kann der Prüfungsausschusses bei Vorliegen einer überragenden Leistung ausnahmsweise die Gesamtnote "mit Auszeichnung" beschließen.

(12) Für jeden zur Bachelor-Prüfung zugelassenen Studierenden werden bei den Akten des Prüfungsausschusses ein Konto für Kreditpunkte und ein Konto für Maluspunkte eingerichtet (s. § 25, Absatz 2). Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit formlos in den Stand ihres Kontos Einblick nehmen.

Für eine studienbegleitende Prüfung zu einer Lehrveranstaltung können Kreditpunkte in der Regel nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung gemäß vom Prüfungsausschuss für den Studiengang zugelassen ist,
2. die Lehrveranstaltung mindestens zwei Semesterwochenstunden (SWS) umfasst,
3. die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfung abgeschlossen werden kann oder die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet,
4. keine Kreditpunkte aus Lehrveranstaltung gleichen Inhalts eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistungen vorliegen,
5. die vom Prüfenden für die Lehrveranstaltung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen gleich im Sinne von Nr. 4 sind.

(13) Die Prüfenden melden jede Prüfung dem Prüfungsausschuss, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens:

1. den Name und die Matrikelnummer des Prüflings,
2. Zeit und Ort der Prüfung,
3. die Note
4. die der Prüfungsleistung zugeordnete Anzahl der Credits.

- (14) Prüfende melden ebenfalls Prüflinge, die eine gemeldete Prüfung versäumt haben oder eine Prüfung abgebrochen haben.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts bzw. Studienmoduls, jedoch vor den in den jeweiligen Studienordnungen festgelegten Prüfungsterminen (Anlage 4) abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Für die in § 13 (6) und (8) geregelten Prüfungsformen ist ein Freiversuch ausgeschlossen. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn dafür triftige Gründe nachgewiesen werden. §16 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Weitere Wiederholungsprüfungen unterliegen den Beschränkungen von §14 (12) und §25 (2).

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die entsprechende Prüfungsleistung mit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines von ihr oder ihm benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Stellt sich während der Prüfung oder nachträglich heraus, dass sich der Prüfling bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfen bediente, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Prüfungsleistungen in den für nicht bestanden erklärten Prüfungsteilen gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Entsprechend der Anzahl der für das Bestehen vorgesehenen Credits werden Maluspunkte vergeben. Im Wiederholungsfall muss der Prüfungsausschluss entscheiden, ob das Studium als abschließend nicht bestanden zu werten ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor - Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Prüfling wird auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten, seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Zeugnis / Diploma Supplement / Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor - Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2), das in einem „Diploma Supplement“ die wesentlichen Inhalte und den Aufbau des Studiums erläutert. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.
- (2) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 20

Zusatzprüfungen

- (1) Der Prüfling kann auf Antrag Prüfungsleistungen in Fächern erbringen, die nicht dem Lehrangebot des Studiengangs des Erstfaches und des gewählten Zweitfaches angehören (Zusatzfächer) und an einem Fachbereich der Universität Hildesheim als Prüfungsfach anerkannt sind.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach der Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. An dem Widerspruchsverfahren nehmen nur die an den jeweiligen Prüfungen nicht beteiligten Prüfungsausschussmitglieder teil. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden oder mehrerer Prüfender richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden und ggf. dem Beisitzenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 8 Abs. 1 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin bzw. dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach Absatz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfling ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser

Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (7) Über den Widerspruch ist unverzüglich zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

Zweiter Teil

Bachelor-Arbeit und Abschluss des Studiums

§ 22

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben. Die Meldung kann nur erfolgen, wenn der Prüfling Nachweise über mindestens 120 Credits erbringen kann. Der Prüfling kann für die Abschlussarbeit die Prüfenden vorschlagen. Den Vorschlägen des Prüflings soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, z.B. eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 23

Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist aus dem Bereich des Erstfaches und seinen Anwendungen oder seiner Vermittlung zu wählen und fachlich in ein Modul einzubinden.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Für die Themenstellung der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jedem zur selbstständigen Lehre im Erstfach berechtigten und vom Prüfungsausschuss als Betreuerin oder Betreuer einer Bachelor-Arbeit zugelassenen Mitglied der Universität Hildesheim gestellt und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelor-Arbeit die Prüfenden vorschlagen. Den Vorschlägen des Prüflings soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, z.B. eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (5) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

- (6) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nach der gesonderten Meldung gemäß § 22 Abs. 1 erst ausgegeben werden, sobald der Prüfling mindestens 120 Credits nachgewiesen hat. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt neun (9) Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Die Bachelor-Arbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag des Prüflings und des Prüfenden die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Arbeit kann der Prüfling der Veröffentlichung seiner Arbeit in der Universitätsbibliothek der Universität Hildesheim schriftlich widersprechen.
- (9) Im Einvernehmen mit den Prüfenden kann für die Bachelor-Arbeit eine geeignete computergestützte Form gewählt werden.

§ 24

Annahme, Benotung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Der Prüfungsausschuss bestellt diejenige Person, die das Thema der Arbeit gestellt hat, zum Erstprüfenden sowie eine weitere Person zum Zweitprüfenden. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses legt als Zweitprüfenden einen Prüfenden gemäß § 8 oder eine fachkompetente Person aus der beruflichen Praxis fest, sofern diese mindestens einen der Bachelor - Prüfung vergleichbaren Hochschulabschluss nachweisen kann.
- (3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note der Bachelor-Arbeit berechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens beide Einzelnoten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (5) Ist die Bachelor-Arbeit in einer Einzelnote mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling die Bachelor-Arbeit mit neuer Aufgabenstellung einmal wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (6) Wird die Bachelor-Arbeit als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, erwirbt der Prüfling neun (9) Credits.

§ 25

Abschluss des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium ist erfolgreich beendet, sobald der Prüfling in einem ordnungsgemäßen Studium entsprechend dieser Prüfungsordnung einhundertachtzig (180) Credits erreicht hat.
- (2) Die Bachelor - Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Prüfling mehr als sechsunddreißig (36) Maluspunkte erreicht hat oder die Wiederholung der Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (3) Hat der Prüfling die Bachelor - Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dies dem Prüfling unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 26

Änderung der Prüfungsordnung

Änderungen dieser Prüfungsordnung beschließen die für die Prüfungsordnungen für den Bachelor of Science im Studiengang „Mathematik, Naturwissenschaften und Wirtschaft“ und den für den Bachelor of Arts im Studiengang „Geistes-, Sprach-, Kultur- und Sportwissenschaften“ zuständigen Fachbereiche. Wesentliche Änderungen sind vom Präsidium zu genehmigen.

§ 27

Inkrafttreten

Die Neufassung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim mit Wirkung zum 01.10.2007 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim verkündet.

Anlage 1

Universität Hildesheim

**Urkunde Bachelor of Arts
in *)**

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn**) ,
geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts in*) (BA)

Siegel Hildesheim, den

.....
Dekanin/Dekan**)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender**)
des Prüfungsausschusses

*) hier ist das Erstfach einzutragen

***) Dekanat des für das Erstfach fachlich zuständigen Fachbereichs

Universität Hildesheim

Fachbereich („für das Erstfach fachlich zuständiger Fachbereich“)

Zeugnis über die Prüfung zum Bachelor of Arts in *)

Frau / Herr**)
geboren am in
hat am die Prüfung zum Bachelor of Arts (BA)
im Studiengang Geistes- Sprach- und Kulturwissenschaften bestanden.
Das Gesamturteil lautet: (***)

Erstes Studienfach:
Zweites Studienfach:
Professionalisierungsbereich:
Thema der Bachelor-Arbeit:

Die Bewertung der Bachelor-Arbeit und der Leistungen in den Fachprüfungen lauten:

	Note:****)	Prüfende:
Bachelor-Arbeit
Modul *****)
Veranstaltung 1*****)
Veranstaltung 2

Siegel Hildesheim, den

.....
Dekanin/Dekan**)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender**)
des Prüfungsausschusses

- *) hier ist das Erstfach einzutragen
**) Nichtzutreffendes streichen
***) Noten im Gesamturteil: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
*****) Noten in der Bachelor-Arbeit und den studienbegleitenden Fachprüfungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
*****) Liste aller belegten Module
*****) Liste aller belegten Veranstaltungen des Moduls

Wählbare Erstfächer, Zweitfächer und Professionalisierungsbereiche

Für das Studium im Studiengang „Geistes- Sprach- und Kultur- und Sportwissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (BA)“ an der Universität Hildesheim sind gemäß Prüfungsordnung ein Erstfach und ein Zweitfach sowie ein geeigneter Professionalisierungsbereich zu wählen.

(1) Zulässige Erstfächer sind

1. Deutsch
2. Englisch
3. Evangelische Theologie
4. Geschichte
5. Geschichte mit Sachunterricht
6. Katholische Theologie
7. Kunst
8. Musik
9. Politik
10. Politik mit Sachunterricht
11. Sport

(2) Zulässige Zweitfächer sind

1. jedes der unter (1) genannten Fächer, das nicht als Erstfach gewählt wurde
2. Mathematik
3. Physik
4. Chemie
5. Biologie
6. Geographie
7. Technik
8. Wirtschaft
9. Physik mit Sachunterricht
10. Chemie mit Sachunterricht
11. Biologie mit Sachunterricht
12. Geographie mit Sachunterricht
13. Technik mit Sachunterricht
14. Wirtschaft mit Sachunterricht

Folgende Fächerkombinationen der oben unter (1) und (2) genannten Fächer sind nicht zulässig:

- Geschichte / Geschichte mit Sachunterricht
- Politik / Politik mit Sachunterricht
- Kombination zweier Fächer, die beide den Zusatz „mit Sachunterricht“ beinhalten

(3) Zulässige Professionalisierungsbereiche sind

1. Erziehungs- und Sozialwissenschaften
2. Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung
3. Bildung und Wissensvermittlung

Bei der Wahl des unter (3) genannten Professionalisierungsbereichs „Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung“ sind in diesem Professionalisierungsbereich mindestens weitere sechsunddreißig (36) Kreditpunkte sowie die Bachelor - Arbeit im Bereich des Erstfaches oder seines fachlichen Umfeldes oder seiner Anwendungen zu erbringen.

Studienmodule der Fächer und Professionalisierungsbereiche

Für die oben in Anlage 3 unter (1) genannten Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Geschichte, Geschichte mit Sachunterricht, Katholische Theologie, Kunst, Musik, Politik, Politik mit Sachunterricht und Sport gelten jeweils die in den fachspezifischen Studienordnungen ausgeführten Vorschriften des jeweils fachlich zuständigen Fachbereichs der Universität Hildesheim in der jeweils gültigen Fassung.

Für die oben in Anlage 3 unter (2) genannten Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geographie, Wirtschaft und Technik sowie die unter (2) genannten Fächer Physik mit Sachunterricht, Chemie mit Sachunterricht, Biologie mit Sachunterricht, Geographie mit Sachunterricht, Wirtschaft mit Sachunterricht und Technik mit Sachunterricht gelten die in den fachspezifischen Studienordnungen ausgeführten Vorschriften des fachlich zuständigen Fachbereichs III der Universität Hildesheim in der jeweils gültigen Fassung.

Für den oben in Anlage 3 unter (3.1) genannten Professionalisierungsbereich „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ gelten die in der fachspezifischen Studienordnungen des Fachbereichs I der Universität Hildesheim ausgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Für den oben in Anlage 3 unter (3.2) genannten Professionalisierungsbereich „Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung“ gelten nach Vorgabe des gewählten Erstfaches die in den fachspezifischen Studienordnungen ausgeführten Vorschriften des fachlich zuständigen Fachbereichs der Universität Hildesheim in der jeweils gültigen Fassung.

Die fachspezifischen Studienordnungen für den oben in Anlage 3 unter (3.3) genannten Professionalisierungsbereich „Bildung und Wissensvermittlung“ werden zur Zeit erarbeitet und zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Lehramtsausbildung für das schulische Fach Sachunterricht

Zur Sicherung der Lehramtsausbildung für das schulische Fach Sachunterricht an der Universität Hildesheim sind in den fachspezifischen Studienordnungen der Fächer Geschichte und Politik zusätzlich die Studienfachvarianten „Geschichte mit Sachunterricht“ und „Politik mit Sachunterricht“ wie folgt vorzusehen:

a) Das Fach Geschichte oder das Fach Politik kann jeweils mit der Studienfachvariante „... mit Sachunterricht“ entweder als Erstfach oder als Zweitfach gewählt werden.

b) Im Anschluss an eine fachwissenschaftliche Grundausbildung in den genannten Fächern im Umfang von jeweils 36 Credits wird den Studierenden die Fortsetzung der Ausbildung im Bereich Sachunterricht im Umfang von 21 Credits ermöglicht. Im künftigen Master – Studiengang LGHR sind im Gegenzug im dort vorzusehenden Fach Sachunterricht die o.g. Fächer nicht als Bezugsfächer beteiligt.

c) Den Studierenden soll innerhalb des Faches organisatorisch die Möglichkeit des Wechsel zwischen den Studienfachvarianten „Langfach“ und „mit Sachunterricht“ des Faches bis zum Ende des vierten Semesters ohne Zeitverlust ermöglicht werden. Hierzu ist ein erfolgreicher Abschluss aller 36 Credits der Studienmodule des Bereiches Fachwissenschaft in den ersten vier Studiensemestern und ein erfolgreicher Abschluss der 21 Credits der Studienmodule des Bereiches Sachunterricht im fünften und sechsten Semester zu ermöglichen.

d) Zur Orientierung der Studierenden soll für das erste Studiensemester eine geeignete Lehrveranstaltung im Umfang von 3 Credits aus dem Bereich Sachunterricht angeboten werden, die auch als Teil eines Studienmoduls in mindestens einer anderen Studienfachvariante des Faches einbringbar ist.

e) Abweichend von § 23 Abs. 1¹ dieser Prüfungsordnung kann die Bachelor-Arbeit auch in den Zweitfächern Biologie, Chemie, Geographie, Physik, Technik oder Wirtschaft mit Sachunterricht geschrieben werden, und zwar unter folgenden Voraussetzungen, die alle zutreffen müssen:

- Der Prüfling stellt beim Prüfungsausschuss MNW einen diesbezüglichen Antrag, der von einem / einer vom Prüfungsausschuss im Bezugsfach bestellten Prüfenden und zugleich hauptamtlich Lehrenden unterstützt wird.

¹ § 23 Abs. 1 der PO GSKS lautet: „Die Bachelor-Arbeit ist aus dem Bereich des Erstfaches und seinen Anwendungen oder seiner Vermittlung zu wählen und fachlich in ein Modul einzubinden.“

- Das gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 vorgeschlagene Thema der Bachelor-Arbeit hat eindeutig einen fachwissenschaftlichen Bezug zu dem gewählten MNW-Fach.

- Der Prüfling weist mit der Meldung zur Bachelor-Abschlussprüfung nach, dass er ein Vertiefungsmodul im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden im gewählten Bezugsfach absolviert und die zugehörige(n) Prüfungsleistung(en) bestanden hat. Der für dieses Vertiefungsmodul erforderliche Arbeitsaufwand ist zusätzlich zu erbringen; er wird nicht auf die 180 Anrechnungspunkte des Bachelor- Studiums angerechnet.

- Der Prüfungsausschuss genehmigt eine entsprechende Themenvergabe und bestellt für die Betreuung bzw. Korrektur nach § 8 Abs. 2 Satz 2² in Verbindung mit § 23 Abs. 4³ zwei Prüfende aus dem Studiengang MNW.

- Diese Regelung gilt nur für Studierende, die im Wintersemester 2004 / 2005 ihr Studium im ersten Semester aufgenommen haben, sowie – analog - für Studierende, die die Hochschule gewechselt haben und in ein höheres Fachsemester eingestuft wurden.“

² § 8 Abs. 2 Satz 2 der PO GSKS lautet: „Für nicht studienbegleitende Prüfungen müssen mindestens zwei Prüfer nach Abs. 1 bestellt werden.“

³ § 23 Abs. 4 I der PO GSKS lautet: „Der Prüfling kann für die Bachelor-Arbeit die Prüfenden vorschlagen. Den Vorschlägen des Prüflings soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, z. B. eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.“